

BESCHLÜSSE UND ZUSAGEN

| | |
|----|--|
| 1. | <p>Unterhaltsreinigung an den Liegenschaften des Landkreises Konstanz in Stockach (Los 4)</p> <p><u>Beschluss (einstimmig):</u></p> <p>Der Auftrag für die Unterhaltsreinigung an den Liegenschaften des Landkreises Konstanz in Stockach (Los 4) für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.07.2017 wird an die Firma Piepenbrock Dienstleistungen GmbH + Co. KG, Ulm vergeben. Der Auftragswert beläuft sich auf 263.312,58 € brutto (Auftragsvolumen/Jahr 101.927,45 €).</p> <p>In dem Auftrag ist eine Verlängerungsoption für zweimal ein Jahr vorgesehen.</p> |
| 2. | <p>Unternehmenswerte der Krankenhaus-Betriebsgesellschaften Hegau-Bodensee-Klinikum (HBK) und Konstanz</p> <p><u>Beschluss 1 (Mehrheit der Nein-Stimmen gegen 7 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen):</u></p> <p>Der von Kreisrat Prof. Dr. RÜHLAND gestellte Antrag auf Vertagung wird abgelehnt.</p> <p><u>Beschluss 2 (Mehrheit der Ja-Stimmen gegen 4 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen):</u></p> <p>1. Dem Abschluss einer Klarstellungsvereinbarung wird zugestimmt und damit festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none">• dass es der rechtsgeschäftliche Wille der Parteien des Konsortialvertrages war, die Betriebsgesellschaften jeweils nur zu ihrem tatsächlichen Einbringungswert in den Gesundheitsverbund zum Zeitpunkt der Anmeldung der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister einzubringen. Diese Einbringungswerte wurden nun zum maßgebenden Stichtag durch eine bisher nicht für die Vertragsparteien in dieser Sache tätige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Wege eines schriftlichen Gutachtens nach dem Standard IDW S 1 ermittelt;• dass es der Wille der Parteien des Konsortialvertrages war, dass die Fördergesellschaft und die Spitalstiftung Ausgleichsforderungen gegen den Gesundheitsverbund jeweils nur in Höhe des tatsächlichen Einbringungswertes ihrer eingebrachten Betriebsgesellschaften, jeweils abzüglich des Nennbetrags der übernommenen Geschäftsanteile von jeweils EUR 240.000,00 erhalten sollten;• dass es der Wille der Parteien des Konsortialvertrages war, dass im Falle der Erforderlichkeit einer Korrektur der Einbringungswerte der Betriebsgesellschaften diese und die Ausgleichsforderungen entsprechend anzupassen sind; und• dass die Regelungen des Konsortialvertrages zur Verzinsung und Tilgung der Ausgleichsforderungen auf die betragsmäßig angepassten Ausgleichsforderungen anzuwenden sind. <p>2. Dem Abschluss eines Vertrages zur Änderung von § 6 Abs. 2 des Konsortialvertrages vom 26.07.2012 wird zugestimmt und damit festgestellt dass der tatsächliche Wert des eingebrachten Vermögens durch eine Unternehmensbewertung gemäß dem IDW-Standard S1 zum 3. Dezember 2012 ermittelt wird</p> |

und unzutreffende Werte aus einer nicht dem IDW-S1-Standard entsprechenden Wertermittlung durch die zutreffenden Werte ersetzt werden.

3. Dem Abschluss eines Vertrages zur Änderung der Nrn. 3.1, 3.2, 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 des Einbringungsvertrages vom 30.11.2012 wird zugestimmt und damit festgestellt, dass die im Einbringungsvertrag festgehaltenen Werte aus der unzutreffenden Bewertung durch die tatsächlichen Werte aus der IDW-S 1-Bewertung ersetzt werden.
4. Dem Abschluss einer Verrechnungsvereinbarung zwischen Gesundheitsverbund und den Sacheinlegern (Spitalstiftung und Fördergesellschaft) , durch die ein möglicher Differenzhaftungsanspruch mit dem ursprünglichen Ausgleichsanspruch der einbringenden Gesellschafter in gleicher Höhe verrechnet wird, so dass der etwaige Differenzhaftungsanspruch vollständig erfüllt ist, wird zugestimmt.
5. Dem Abschluss einer Freistellungsvereinbarung zwischen Gesundheitsverbund und den derzeitigen Geschäftsführern, durch die die Geschäftsführer von Haftung und Ansprüchen aus den Vereinbarungen Nr. 1 – 4, insbesondere wegen der Nichtgeltendmachung von etwaigen Differenzhaftungsansprüchen, freigestellt werden, wird zugestimmt. Im Hinblick auf zukünftige Geschäftsführer wird eine entsprechende Regelung getroffen.
6. Zur Umsetzung wird – jeweils vorbehaltlich der endgültigen Abstimmung mit den Finanzämtern Singen und Konstanz und der Bestätigung der Kenntnisnahme durch die Rechtsaufsichtsbehörde – beschlossen:
 - a. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschlüsse zu den Nrn. 1 – 3 umzusetzen und die vorgesehenen Vereinbarungen zu unterzeichnen. Die dazu erforderlichen Schritte sind in Abstimmung mit den anderen Beteiligten vorzunehmen.
 - b. Soweit zur Umsetzung Beschlüsse von Gesellschafterversammlungen notwendig sind, werden der/die Vertreter des Landkreises/des Gemeinderates/des Stiftungsrates angewiesen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung entsprechend abzustimmen und die vorgesehenen Vereinbarungen zu unterzeichnen.
7. Die zur Umsetzung geschlossenen Verträge sind dem Kreistag/dem Gemeinderat/dem Stiftungsrat/der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu geben.

Hinweis:

Die Damen und Herren Kreisräte, die wegen Befangenheit weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teilnehmen konnten, begaben sich nach Aufruf des TOP in den Zuhörerbereich.

3. Bürgerfragestunde

Beschluss:

Entfällt.

Auf Nachfrage des **Vorsitzenden** erfolgen keine Wortmeldungen.

4. Verschiedenes - Bekanntgaben - Anträge - Wünsche

| | |
|-----|--|
| 4.1 | <p>Resolution des Kreistags zur Beibehaltung der Intercity-Verbindungen auf der Schwarzwaldbahn; Antwort des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg</p> <p><u>Beschluss:</u> Entfällt.</p> <p>Die Mitglieder des Kreistags nehmen die Antwort des Ministeriums zur Kenntnis.</p> |
| 4.2 | <p>Feststellung von Jahresabschlüssen der Beteiligungsunternehmen; Verlagerung der Zuständigkeit vom Kreistag in den Verwaltungs- und Finanzausschuss</p> <p><u>Beschluss:</u> Entfällt.</p> <p>Der Vorsitzende nimmt Bezug auf die letzte Sitzung des Kreistags, die sehr lange dauerte. Dies lag zum Einen an den Themen „TTIP“ und „Pkw-Maut“, aber auch an den vielen Jahresabschlüssen, über die der Kreistag befinden musste.</p> <p>Diese Jahresabschlüsse wurden alle im Verwaltungs- und Finanzausschuss vorberaten und es lagen einstimmige Empfehlungsbeschlüsse vor, dennoch gab es dazu Wortmeldungen und das war auch richtig so.</p> <p>Es gibt aus Sicht der Verwaltung die Möglichkeit, die Zuständigkeit für die Jahresabschlüsse der Beteiligungsunternehmen in den VFA zu verlagern. In den Fällen, in denen die Verwaltung eine Beratung und Beschlussfassung im Kreistag für erforderlich halten sollte, würde dies auch künftig so erfolgen (nach Vorberatung im VFA).</p> <p>Sofern der VFA darüber hinaus im Zuge der Beratung zum Ergebnis kommen sollte, dass sich der Kreistag mit einem Abschluss befassen sollte, wäre dies selbstverständlich möglich.</p> <p>Mit dieser Lösung wäre eine Entlastung der Tagesordnung gegeben, ohne dass die Zuständigkeit des Kreistags beeinträchtigt werden würde.</p> <p>Kreisrat Dr. Geiger stellt fest, dass die öffentliche Sitzung am 20.10.2014 mit einer größeren Verspätung begonnen hat. Daher sollte darüber zunächst im VFA beraten werden.</p> <p>Der Vorsitzende stimmt dem zu.</p> |
| 4.3 | <p>Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Konstanz gGmbH (BG); Sachstandsbericht</p> <p><u>Beschluss:</u> Entfällt.</p> <p>Der Vorsitzende berichtet, dass sich der Kreistag in seiner Sitzung am 20.10.2014 dafür ausgesprochen hat, die Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Konstanz gGmbH (BG) vorerst nicht aufzulösen und nach neuen Handlungsfeldern, insbesondere auf dem Gebiet der Qualifizierung von Asylbewerberinnen, zu suchen.</p> <p>Der Aufsichtsrat der BG hat am 14.11.2014 getagt. Es soll zunächst ein Geschäftsführer auf Teilzeit-/ Nebentätigkeitsbasis gesucht werden, um den Beschluss des Kreistags umsetzen zu können.</p> <p>Über den Fortgang der Angelegenheit wird zu gegebener Zeit berichtet.</p> |